

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Aufstellungsbeschluss**

#### **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

#### **11. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Sporthalle, einer gewerblichen Baufläche und einer Grünfläche, mit gleichzeitiger Rücknahme bestehender gewerblicher Bauflächen. Gemeinde Altheim, Gemarkung Altheim, Landkreis Biberach**

Der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen hat am 12.03.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zu ändern und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

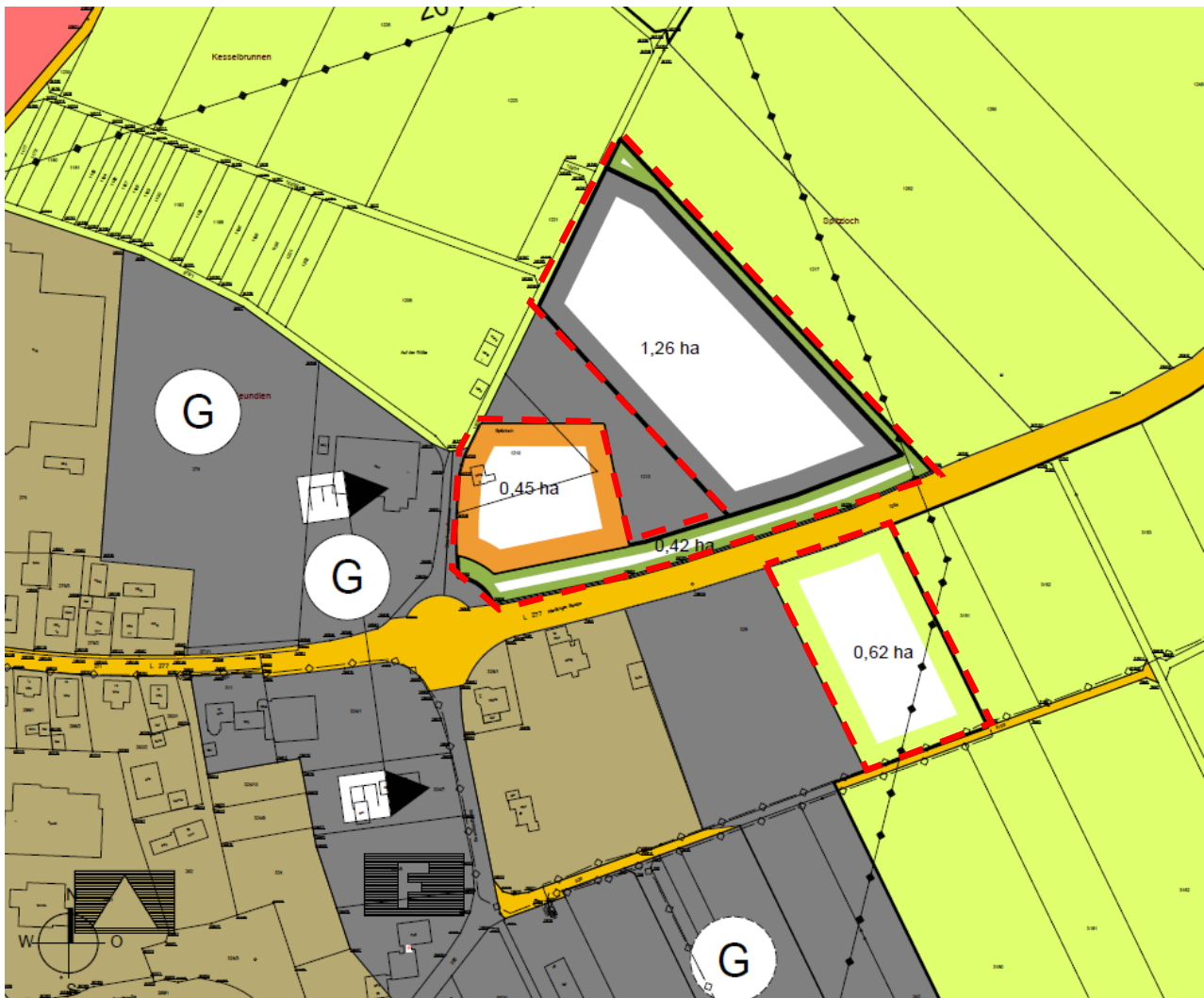
#### **Ziel und Zweck der Planung**

Mit der Flächennutzungsplanänderung und dem dazugehörigen Bebauungsplan „Spitzloch“ (Aufstellungsbeschluss 25.09.2025) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebiets, sowie für eine Sonderbaufläche Zweckbestimmung Sporthalle in Altheim geschaffen werden.

Die Gemeinde Altheim beabsichtigt auf den östlich an die Erschließungsstraße „Zum Kesselbrunnen“ anschließenden Teilflächen der Flst. Nr. 1210 und 1213 den Neubau einer Sporthalle. Die nach Osten anschließenden Grundstücksflächen sollen als Gewerbegebiet überplant werden, um für die weitere Entwicklung der Gemeinde gewerbliche Baugrundstücke anbieten zu können. Die Ausweisung des Gewerbegebietes am Ortsrand soll vor allem auch der Schaffung von Arbeitsplätzen für die lokale Bevölkerung dienen.

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die landwirtschaftlichen Flst. Nr. 1210 und 1213, sowie Teile des Flst. Nr. 328 für die gewerbliche Kompensationsfläche. Das Flst. Nr. 1210 ist angrenzend an die Straße „Zum Kesselbrunnen“ derzeit noch mit zwei Wirtschaftsgebäuden bebaut eingezäunt und mit Nadelgehölzen abgegrenzt. Die westliche Teilfläche und das Flst. Nr. 1213 sind ackerbaulich genutzt. Im südöstlichen Randbereich tangiert eine 380 KV/220 KV-Hochspannungsfreileitung das Plangebiet. Diese verläuft lagetechnisch auch über das Kompensationsflurstück Nr. 328 welche im nördlichen Bereich als Grünland und im südlichen Bereich als Ackerfläche derzeit genutzt wird. Insgesamt handelt es sich in der Summe aller vier Änderungsbereiche um eine Fläche von ca. 2,75 ha.

Im Rahmen der 11. Flächennutzungsplanänderung wird zur Kompensation im Sinne der Plausibilitätsprüfung für den Bauflächenbedarf, eine bereits genehmigte gewerbliche Baufläche im Umfang von 0,62 ha wieder zurückgenommen und in Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt.



Der Beschluss des gemeinsamen Ausschusses über die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Der Vorentwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen, wird mit Begründung (jeweils mit dem Datum vom 12.03.2026)

**von Montag, dem 23.03.2026 bis Freitag, dem 24.04.2026**

auf der Internetseite der Stadt Riedlingen unter der Internet-Adresse <https://www.riedlingen.de/Stadtverwaltung/Bauen-und-Wohnen/Flaechennutzungsplan> veröffentlicht und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> zugänglich gemacht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Riedlingen an folgender öffentlich zugänglichen Stelle einsehbar:

- Sitz der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft im Rathaus der Stadtverwaltung Riedlingen, Marktplatz 1, 88499 Riedlingen
- **Öffnungszeiten der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft**
- Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
- Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Jedermann kann während der angegebenen Veröffentlichungsfrist, also bis einschließlich **24.04.2026**, Stellungnahmen an [info@riedlingen.de](mailto:info@riedlingen.de) richten. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise elektronisch zu übermitteln. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Riedlingen (Anschrift siehe oben) vorgebracht oder schriftlich auf dem Postweg an die Stadtverwaltung Riedlingen (Anschrift siehe oben) gesendet werden. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

### **Datenschutz**

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse der Verwaltungsgemeinschaft veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt.

Riedlingen, 17.03.2026

Schafft  
Vorsitzender der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft

Auf der Homepage der Gemeinde Unlingen bereitgestellt am 17.03.2026